

Satzung

des Bonifatiuswerkes im Bistum Magdeburg

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein trägt den Namen "Bonifatiuswerk im Bistum Magdeburg". Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Magdeburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Der Verein ist ein Glied des "Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V." mit dem Sitz in Paderborn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Seelsorge im Bereich der Deutschen und Nordischen Bischofskonferenz sowie in der Diaspora der baltischen Staaten geistlich und finanziell zu unterstützen. Er soll das Bewußtsein der Mitverantwortung aller Katholiken im Bereich des Bistums Magdeburg für die Schwestern und Brüder in der Diaspora fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie haben an das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt insbesondere auch für die Vereinsorgane, etwaige Angestellte und Hilfskräfte.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; das Gleiche gilt im Fall ihres Ausscheidens.

§ 3
Protektorat und bischöfliche Aufsicht

Der Verein steht unter dem Protektorat und der Aufsicht des Bischofs von Magdeburg. Einzelheiten sind in § 18 geregelt.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder im Bereich des Bistums Magdeburg wohnende Katholik werden, der bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Die Mitglieder können in Pfarr- oder Regionalgruppen zusammengefaßt werden, die sich einen Leiter wählen.

§ 5
Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, in ihren Pfarreien das Verantwortungsbewußtsein für die Diasporaseelsorge lebendig zu halten und die Beziehungen zu den Katholiken in der Diaspora zu pflegen.
2. Zur Vertiefung der religiösen Gemeinschaft untereinander und Befruchtung der Vereinsarbeit sollen die Mitglieder an den vom Verein veranstalteten Gottesdiensten und Versammlungen teilnehmen sowie für die Kirche in der Diaspora beten. Priester sollen wenigstens einmal im Jahr, möglichst am Fest des heiligen Bonifatius (5. Juni), eine heilige Messe für die Kirche in der Diaspora feiern.
3. Jedes Mitglied - ausgenommen Ordensleute - hat den vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitglieder erhalten das "Bonifatiusblatt" (die Zeitschrift des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V.).

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

§ 18
Bischöfliche Aufsicht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

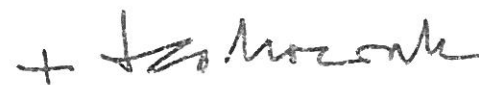
1. Beschlüsse des Vereins, die betreffen
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Übernahme von Bürgschaften;
 - Aufnahme und Hingabe von Darlehen;
 - Führung von Prozessen und Abschluß gerichtlicher Vergleiche;bedürfen zur Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Beschlüsse des Vereins, die betreffen
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs oder des von ihm Beauftragten.
3. Der Vorstand hat dem Bischof jährlich über die Vereinsarbeit und die Verwaltung des Vereinsvermögens durch Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu berichten.
4. Die zur Aufsicht berechtigten Stellen und Personen haften im Rahmen der Ausübung der Vereinsaufsicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13
inkrafttreten

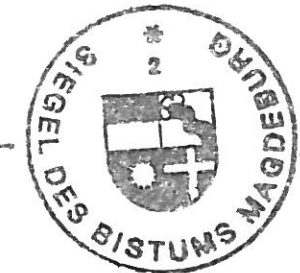
Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins vom 23. November 1994 beschlossen worden. Sie tritt mit der Zustimmung des Bischofs von Magdeburg in Kraft.

Die Zustimmung des Bischofs wurde am 24.11. 1994 erteilt.

Magdeburg, den 24. 11. 1994

+ 

Bischof



Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Magdeburg unter Nr. VR 1169 eingetragen.

§ 15
Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der stimmberechtigt Erschienenen. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt bei der Einladung mitgeteilt worden ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens für andere als in § 2 vorgesehene Zwecke betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Zwecke der steuerlicher Nachprüfung mitzuteilen.
2. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn er vom Bischof und vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. genehmigt worden ist.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der stimmberechtigt Erschienenen.
2. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn er vom Bischof und dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. genehmigt worden ist.

§ 17
Anfall des Vermögens bei Auflösung usw.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt (§ 2 Abs.4), nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an das Bistum Magdeburg mit der Verpflichtung, das angefallene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu den im § 2 genannten kirchlichen Zwecken zu verwenden.
2. Bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vermögen auf das Bistum Magdeburg über mit der Verpflichtung, es zur Förderung der Seelsorge im Bereich des Bistums Magdeburg zu verwenden.

2. Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung. Der Austritt kann nur mit Monatsfrist zum Ende des Vereinsjahres erfolgen.

§ 7
Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8
Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken ist die Mitwirkung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinskräfte. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte wird er vom Bischöflichen Ordinariat unterstützt.
2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Aufstellung des Etats für das nächste Vereinsjahr;
 - Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - Beschlußfassung über die Verteilung der Einkünfte und die Unterstützungen;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Jährliche Berichterstattung gegenüber dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. und gegenüber dem Bischof.

§ 10

Bestellung, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorsitzende wird vom Bischof im Einvernehmen mit dem Generalvorstand des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V. ernannt.
2. Der stellvertretende Vorsitzende und die drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bischofs.
3. Die erste Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre, jede weitere fünf Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl bzw. Neuernennung im Amt.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes nach Abs. 2 vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
5. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist zulässig.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen dazu sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig vorzunehmen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind berechtigt der Bischof, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins bzw. ihre Vertreter gemäß Abs. 2.
2. Die Mitglieder des Vereins werden durch die Leiter der Pfarr- oder Regionalgruppen vertreten. Im Verhinderungsfall können sie ein anderes Mitglied der Gruppe beauftragen.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Etats für das nächste Vereinsjahr;
 - Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 2;
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Einberufung, Vorsitz und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig durch Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen für den Bereich des Bistums Magdeburg oder auf andere Weise zu erfolgen.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen ist schriftliche Abstimmung erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.